

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 16. Januar 2009**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

06.12.2010

Geschäftszeichen:

III 37-1.19.14-243/09

Zulassungsnummer:

Z-19.14-269

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2013

Antragsteller:

Promat GmbH
Scheifenkamp 16
40878 Ratingen

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung
"PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion F30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13



Dieser Bescheid ergänzt und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-269 vom 16. Januar 2009.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und sechs Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-269

Seite 2 von 9 | 6. Dezember 2010

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-269

Seite 3 von 9 | 6. Dezember 2010

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1 Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion F30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen aus Holzprofilen, den Glas-halteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.1.3 Zusätzlich zu den vorgenannten Bestimmungen gilt diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auch für die erforderliche abschließende allgemeine bauaufsichtliche Regelung zum Brandverhalten der Scheiben vom Typ

- "PROMAGLAS 30, Typ 1" (nur der Varianten: Typ P... und Typ BR...),
- "PROMAGLAS 30, Typ 1-S",
- "PROMAGLAS 30, Typ 2",
- "PROMAGLAS 30, Typ 3",
- "PROMAGLAS 30, Typ 5",
- "PROMAGLAS 30, Typ 7",
- "PROMAGLAS 30, Typ 10" und
- "PROMAGLAS 30, Typ 20"

nach Abschnitt 2.1.1.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.

Bei Verwendung von Scheiben vom Typ "PROMAGLAS 30, Typ 1-S" bzw. "PROMAGLAS 30, Typ 3" darf die Brandschutzverglasung auch als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, äußeren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in äußeren Wänden angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.9).

1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80 ° bis 90 °) in

- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1²² bzw. -2²³ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100²⁴ bzw. DIN V 106²⁵ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder



1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
22	DIN EN 771-1:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
23	DIN EN 771-2:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
24	DIN V 105-100:2005-10	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
25	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-269

Seite 4 von 9 | 6. Dezember 2010

- mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1³ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2⁴ und DIN 1045-2, -2/A1⁵ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1³, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder
- Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4⁶, Tab. 48, von mindestens 7,5 cm Wanddicke - jedoch nur bei seitlichem Anschluss und nur bei Anwendung der Brandschutzverglasung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden -

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2⁷ angehören.

Die Brandschutzverglasung darf an mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A⁸ oder Klassen A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1⁹) Bauplatten bekleidete Stahlbauteile, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4⁶ oder der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2⁷ gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, angrenzen.

Die Brandschutzverglasung darf an klassifizierte Holzbauteile, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4⁶, angrenzen.

- 1.2.3 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt in Abhängigkeit der verwendeten Pfostenprofile maximal 5000 mm.

Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

Die Brandschutzverglasung darf aus vorgefertigten, seitlich aneinander gereihten Rahmenelementen zusammengesetzt werden.

- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen (maximale Scheibengröße) entsprechend Tabelle 1 entstehen.

Tabelle 1

Scheibentyp	Maximale Scheibengröße [mm]	Format
"PROMAGLAS 30, Typ 5" und "PROMAGLAS 30, Typ 10"	1350 x 2350	Hoch- oder Querformat



- 3 DIN 1045-1:2008-08 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
- 4 DIN EN 206-1:2001-07 Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
DIN EN 206-1/A1:2004-10
DIN EN 206-1/A2:2005-09
- 5 DIN 1045-2:2001-07 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
- 6 und DIN 1045-2/A1:2005-01
DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
- 7 und DIN 4102-4/A1:2004-11
DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- 8 DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- 9 DIN EN 13501-1:2007-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-269

Seite 5 von 9 | 6. Dezember 2010

"PROMAGLAS 30, Typ 1", "PROMAGLAS 30, Typ 2", "PROMAGLAS 30, Typ 3", "PROMAGLAS 30, Typ 7" und "PROMAGLAS 30, Typ 20"	1300 x 2950	Hoch- oder Querformat
"PROMAGLAS 30, Typ 10"	1200 x 3000	Hochformat
"PROMAGLAS 30, Typ 1-S"	1300 x 3000	Hoch- oder Querformat
"PROMAGLAS 30, Typ 1-S"	1450 x 1650	Hochformat

Wahlweise dürfen - jedoch nur bei Verwendung von nur einer Scheibe (sog. Einlochverglasung) und nur bei allseitigem Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile - Scheiben vom Typ "PROMAGLAS 30, Typ 1" (Variante: Typ P... und Typ BR...) in den maximalen Abmessungen wie für "PROMAGLAS 30, Typ 1" gemäß obiger Tabelle 1, verwendet werden.

In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen anstelle der Scheiben Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 mit Maximalabmessungen von 1350 mm x 2350 mm, wahlweise im Hoch- oder Querformat, eingesetzt werden.

- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung darf - auf ihren Grundriss bezogen - Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen $\geq 90^\circ$ und $< 180^\circ$ beträgt.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- 1.2.9 Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Anwendung als nicht-tragende, äußere Wand bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in äußeren Wänden nachgewiesen.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit (z. B. Luftdichtigkeit, Schlagregendichtheit, Temperaturwechselbeständigkeit) und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand jeweils unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.

- 2 Abschnitt 2.1.1.1, fünfter Spiegelstrich, erhält folgende Fassung:
 - "PROMAGLAS 30, Typ 20"
entsprechend Anlage Ä/E 5
- 3 Abschnitt 2.1.1.2 wird um folgenden Spiegelstrich ergänzt:
 - "PROMAGLAS 30, Typ 1-S"
entsprechend Anlage Ä/E 4



**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-269

Seite 6 von 9 | 6. Dezember 2010

4 Abschnitt 2.1.2.1, erster Absatz, erhält folgende Fassung:

Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, sind Profile aus normalentflammbarem²⁶ Vollholz aus Nadel- oder Laubholz nach DIN 4074-1¹⁴ bzw. DIN 4074-5¹⁵ oder aus Brettschichtholz nach DIN 1052¹⁷, Rohdichte $\geq 430 \text{ kg/m}^3$, mit Außenabmessungen $\geq 40 \text{ mm}$ (Ansichtsbreite) x 75 mm (Höhe) zu verwenden (s. Anlagen 2, 5 und 20). Wahlweise dürfen Profile aus obigem Laubholz mit Außenabmessungen $\geq 40 \text{ mm}$ (Ansichtsbreite) x 68 mm (Höhe) verwendet werden (s. Anlage Ä/E 1).

5 Abschnitt 2.1.2.3 erhält folgende Fassung:

Als Glashalteleisten sind Profile aus normalentflammbarem²⁶ Vollholz aus Nadel- oder Laubholz nach DIN 4074-1¹⁴ bzw. DIN 4074-5¹⁵ oder aus Brettschichtholz nach DIN 1052¹⁷, Rohdichte $\geq 430 \text{ kg/m}^3$, und mit Mindestabmessungen von 23 mm (Ansichtsbreite) x 25 mm zu verwenden (s. Anlagen 2, 4, 5 und 19). Wahlweise dürfen Rahmenprofile mit nur einseitig anzuordnenden Glashalteleisten verwendet werden (s. Anlagen 2, 10, 11 und 20).

Wahlweise dürfen beidseitig der Rahmenprofile anzuschraubende Glashalteleisten aus obigem Laubholz mit Mindestabmessungen von 18 mm (Ansichtsbreite) x 12 mm verwendet werden (s. Anlage Ä/E 1).

6 Abschnitt 2.1.3 erhält folgende Fassung:

2.1.3 Dichtungen

Die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind umlaufend mit im eingebauten Zustand normalentflammbarem (Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-4)⁶ Silikon vom Typ "Promat-SYSTEMGLAS-Silikon" der Firma Promat GmbH, Ratingen, zu versiegeln (s. Anlagen 4, 9 und Ä/E 1).

Sofern die Fugenausbildung entsprechend den Anlagen 10 bzw. 11 bzw. Ä/E 1 (untere Abb.) erfolgt, müssen die Falzräume vollständig mit dem o. g. Silikon ausgefüllt werden.

7 Abschnitt 2.2.1 erhält folgende Fassung:

2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der jeweiligen Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für das Silikon nach Abschnitt 2.1.3 gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

8 Abschnitt 2.2.3 erhält folgende Fassung:

2.2.3 Kennzeichnung

2.2.3.1 Zusätzliche Kennzeichnung der Scheiben

Jede Scheibe nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 - bei "PROMAGLAS 30, Typ 1" nur die Varianten: Typ P... und Typ BR... - und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller - bezüglich des Brandverhaltens - zusätzlich mit dem



²⁶ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" Sonderheft Nr. 39.

¹⁴ DIN 4074-1:2003-06 Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 1: Nadelschnittholz

¹⁵ DIN 4074-5:2003-06 Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 5: Laubschnittholz

¹⁷ DIN 1052:2008-12 Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken – Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-269

Seite 7 von 9 | 6. Dezember 2010

Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das Übereinstimmungszeichen hat folgende Angaben zu enthalten:

- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Herstellwerk
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-269
 - Brandverhalten: Klasse E nach DIN EN 13501-1



2.2.3.2 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-269
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlagen 1 und 17).

9 Abschnitt 2.3.1.1 erhält folgende Fassung:

2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis für die Scheiben nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2

Die Bestätigung der Übereinstimmung hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen an das Brandverhalten der Scheiben nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 - bei "PROMAGLAS 30, Typ 1" nur der Varianten: Typ P... und Typ BR... - mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Scheiben mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

10 Abschnitt 2.3.2, erster Absatz, erhält folgende Fassung:

In jedem Herstellwerk der Scheiben nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 - bei "PROMAGLAS 30, Typ 1" nur der Varianten: Typ P... und Typ BR... - (hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen an das Brandverhalten) und des Silikons nach Abschnitt 2.1.3 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

11 Abschnitt 3.1.1 wird um folgende Absätze ergänzt:

Die Bemessung der Brandschutzverglasung muss für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, erfolgen.

Der maximal zulässige Abstand der ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehenden Pfostenprofile ergibt sich aus den maximal zulässigen Abmessungen einer Scheibe im Querformat.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-269

Seite 8 von 9 | 6. Dezember 2010

12 Abschnitt 3.2 erhält folgende Fassung:

3.2 Wärmeschutz, Schallschutz und Außenanwendung

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Anwendung als nicht-tragende, äußere Wand bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in äußeren Wänden nachgewiesen.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit (z. B. Luftdichtigkeit, Schlagregendichtheit, Temperaturwechselbeständigkeit) und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand jeweils unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.

13 Abschnitt 4.2.1.2 erhält folgende Fassung:

Die ≥ 23 mm breiten Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.3 sind unter Verwendung von Stahlschrauben $\varnothing \geq 3,0$ mm in Abständen ≤ 400 mm an den Rahmenprofilen zu befestigen (s. Anlagen 2, 4, 5 und 19).

Die ≥ 18 mm breiten, beidseitig der Rahmenprofile anzuschraubenden Glashalteleisten aus Laubholz nach Abschnitt 2.1.2.3 sind unter Verwendung von Stahlschrauben $\varnothing \geq 3,0$ mm bzw. $\varnothing \geq 3,5$ mm in Abständen ≤ 80 mm vom Rand und ≤ 350 mm untereinander an den Rahmenprofilen zu befestigen (s. Anlage Ä/E 1).

14 Abschnitt 4.2.2.1 erhält folgende Fassung:

Die Scheiben sind auf je zwei ca. 4 mm bzw. 5 mm hohe Klötzchen aus einem Hartholz oder "PROMATECT-H" oder Kunststoff abzusetzen (s. Anlagen 5, 9 und Ä/E 1).

In den seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind als Abstandhalter umlaufend ≥ 12 mm bzw. ≥ 9 mm breite und 3 mm dicke Vorlegebänder zu verwenden. Abschließend sind die Fugen mit dem Silikon nach Abschnitt 2.1.3 zu versiegeln (s. Anlagen 4, 9 und Ä/E 1). Sofern die Vorlegebänder nur einseitig oder nicht verwendet werden, müssen die Falzräume vollständig mit dem o. g. Silikon ausgefüllt werden (s. Anlagen 10, 11 und Ä/E 1, untere Abb.).

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen bzw. in den Glashalteleisten muss längs aller Ränder $18 \text{ mm} \pm 3 \text{ mm}$ betragen (s. Anlagen 4 und 5).

Sofern ≥ 18 mm breite, beidseitig der Rahmenprofile anzuschraubende Glashalteleisten aus Laubholz verwendet werden, muss der Glaseinstand der Scheiben in den Glashalteleisten längs aller Ränder ≥ 13 mm betragen (s. Anlage Ä/E 1).

15 Die Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird wie folgt geändert:

Die Angabe "'PROMAGLAS 30, Typ.'" entspr. den Anlagen 22 bis 24 sowie ... zulässig." wird geändert in "Scheibentypen und -abmessungen siehe Abschnitt 1.2.4. Wahlweise in einzelnen Teilflächen Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5."

16 Die Anlagen 2, 5 bis 8 und 12 bis 18 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

Die Angabe "'PROMAGLAS 30, Typ.'" entspr. den Anlagen 22 bis 28" wird jeweils ersetzt durch "'PROMAGLAS 30, Typ.'" entsprechend den Anlagen 22 bis 27, Ä/E 4 und Ä/E 5."

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-269

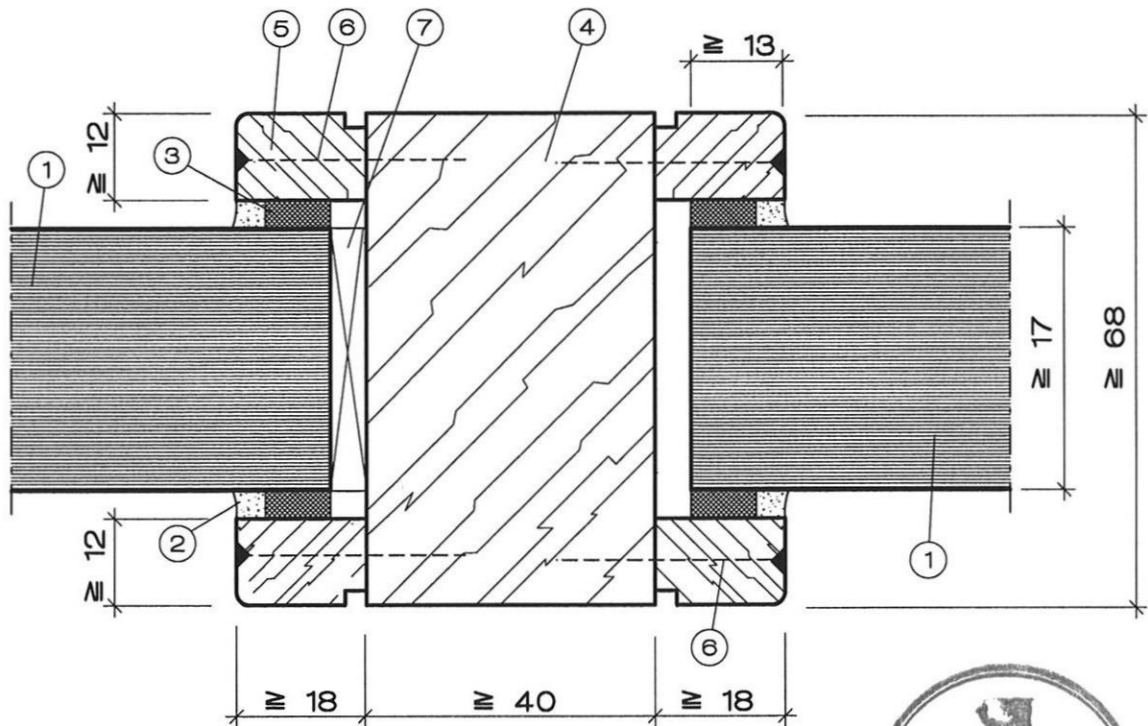
Seite 9 von 9 | 6. Dezember 2010

- 17 Folgende Anlagen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch Anlagen dieses Bescheides ersetzt:
Anlage 3 durch Anlage Ä/E 2,
Anlage 28 durch Anlage Ä/E 5 und
Anlage 29 durch Anlage Ä/E 6.
- 18 Die Anlagen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden um die Anlagen Ä/E 1, Ä/E 3 und Ä/E 4 dieses Bescheides ergänzt.
- 19 Die Anlage 22 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird bezüglich der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Aufbauten (Pos. 1, Variante: Typ P... und Typ BR...) um einen weiteren Typ ergänzt.

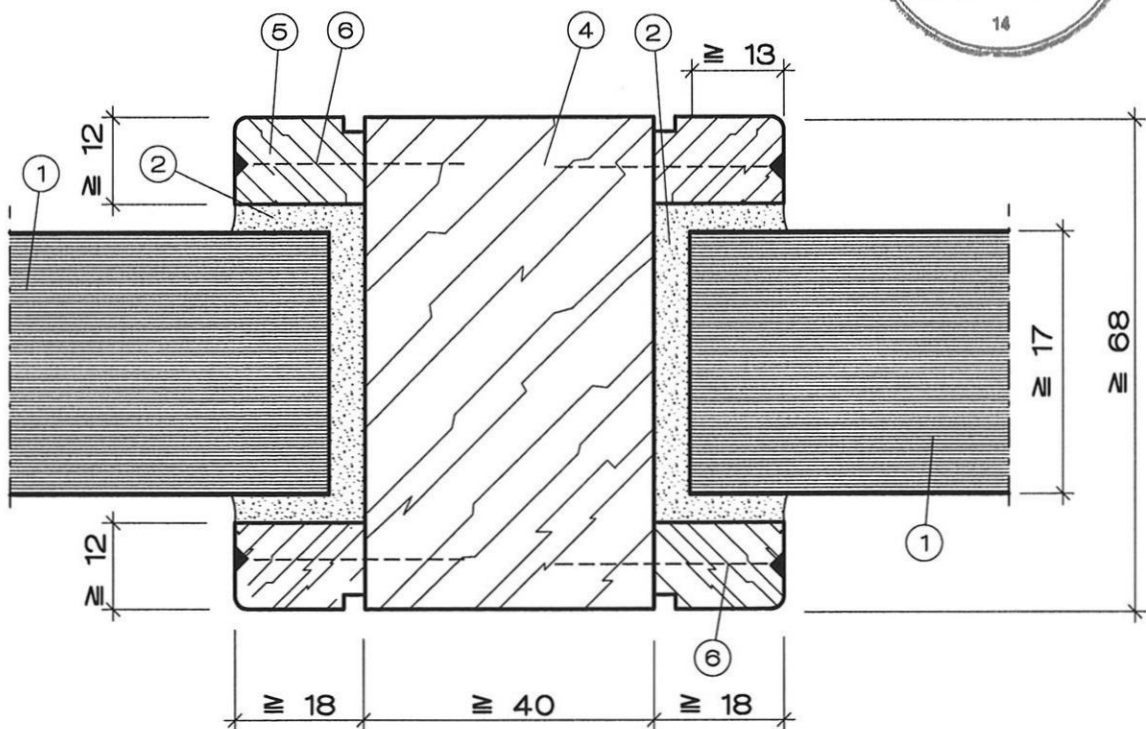
Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter



Ausführung mit Riegel- bzw. Pfostentiefe ≥ 68 mm
sowie Glashalteleisten mit den Abmessungen ≥ 12 mm x ≥ 18 mm



Ausführung mit vollständig silikoniertem Falzraum



Maße in mm

Brandschutzverglasung

"PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion F30"

der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

- Ausführungsvarianten -

Anlage A/E 1 zum Änderungs-
und Ergänzungsbescheid
vom 6. DEZ. 2010
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-269
vom 16. Jan. 2009

Minimale Abmessungen der Pfostenprofile b x h [mm] und
Angaben der Sortierklasse
für Einbaubereich 1

Höhe [m]	Pfostenabstand a [m]			
	1,25	1,50	2,00	2,40
2,50	40 x 70 ^① 50 x 68 ^① S 10/MS 10	40 x 75 ^① 50 x 70 ^① 60 x 68 ^① S 10/MS 10	40 x 80 S 13	40 x 85 MS 13
3,00	40 x 75 50 x 70 ^① S 10/MS 10	40 x 80 S 13	40 x 85 MS 13	40 x 95 S 13
4,00	40 x 80 MS 13	40 x 90 S 13	40 x 100 S 13	40 x 105 S 13
4,50	40 x 85 MS 13	40 x 90 MS 13	40 x 100 MS 13	40 x 105 MS 13
5,00	40 x 90 MS 13	40 x 95 MS 13	40 x 105 MS 13	40 x 115 MS 13

① Nur gültig für Laubholz ($\geq$ LS 10)

Minimale Abmessungen der Pfostenprofile b x h [mm] und
Angaben der Sortierklasse
für Einbaubereich 2



Höhe [m]	Pfostenabstand a [m]			
	1,25	1,50	2,00	2,40
2,50	40 x 85 MS 13	40 x 95 S 13	40 x 105 S 13	40 x 110 S 13
3,00	40 x 95 S 13	40 x 100 MS 13	40 x 110 MS 13	40 x 120 S 13
4,00	40 x 105 MS 13	40 x 115 S 13	40 x 125 MS 13	40 x 135 S 13
4,50	40 x 110 MS 13	40 x 120 MS 13	40 x 130 MS 13	40 x 140 S 13
5,00	40 x 115 MS 13	40 x 125 S 13	40 x 135 MS 13	40 x 145 MS 13

Andere Abmessungen der Pfostenprofile und andere
Sortierklassen nach vorliegender Prüfstatik möglich
(s. Abschnitt 3.1.3.2)

Maße in mm

Brandschutzverglasung
"PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion F30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
- Abmessungen und Angabe der Sortierklassen
der Pfostenprofile für die Einbaubereiche 1 und 2 -

Anlage A/E 2 zum Änderungs-
und Ergänzungsbescheid
vom 6. DEZ. 2010
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-269
vom 16. Jan. 2009

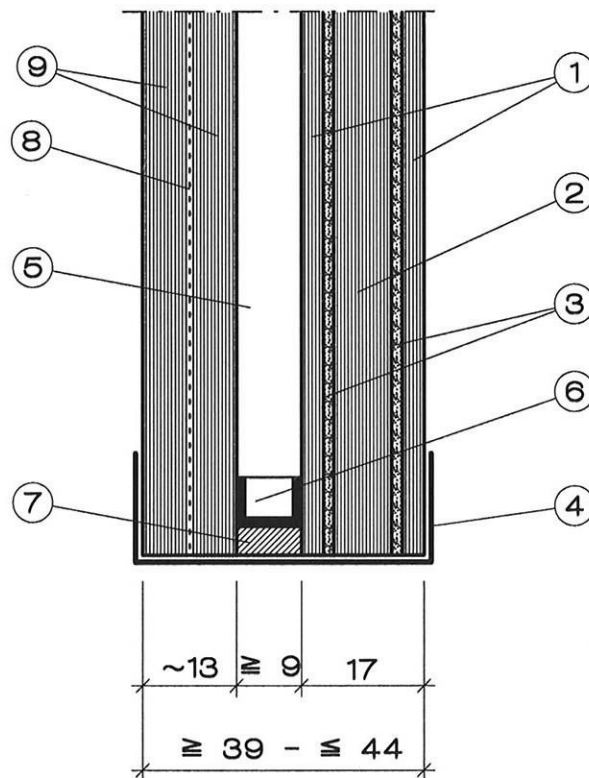
- 1 PROMAGLAS 30, Typ .
- 2 Promat-SYSTEMGLAS-Silikon
- 3 Vorlegeband, 9 x 3 mm
- 4 Rahmenprofil ≥ 40 mm x ≥ 68 mm aus Hartholz
(LH, $\rho \geq 430$ kg/m³)
- 5 Glashalteleiste ≥ 12 mm x ≥ 18 mm aus Hartholz
(LH, $\rho \geq 430$ kg/m³)
- 6 Schraube 3,0 x 50 mm, oder
Schraube 3,5 x 40 mm, Abst. ≤ 80 mm vom Rand
und ≤ 350 mm untereinander
- 7 Klötzchen aus Hartholz oder "PROMATECT-H", nur unten



Brandschutzverglasung
 "PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
 - Positionen zu Anlage Ä/E 1 -

Anlage Ä/E 3 zum Änderungs-
 und Ergänzungsbescheid
 vom 6. DEZ. 2010
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-269
 vom 16. Jan. 2009

Isolierverbundglasscheibe PROMAGLAS 30, Typ 1-S



- ① Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick
- ② Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 8 mm dick
- ③ Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick; Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- ④ Kantenschutzband, Aluminiumklebeband $\leq 0,38$ mm dick, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- ⑤ Scheibenzwischenraum mit Luftfüllung, $d \geq 9$ mm
- ⑥ Abstandshalter, umlaufend, aus Metallblechprofilen mit den Scheiben verklebt
- ⑦ Sekundärdichtung (Silikon, Polysulfid, Polyurethan)
- ⑧ PVB-Folie (Schallschutzfolie), ca. 0,76 mm dick
- ⑨ Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 6 mm dick

Maße in mm

Brandschutzverglasung

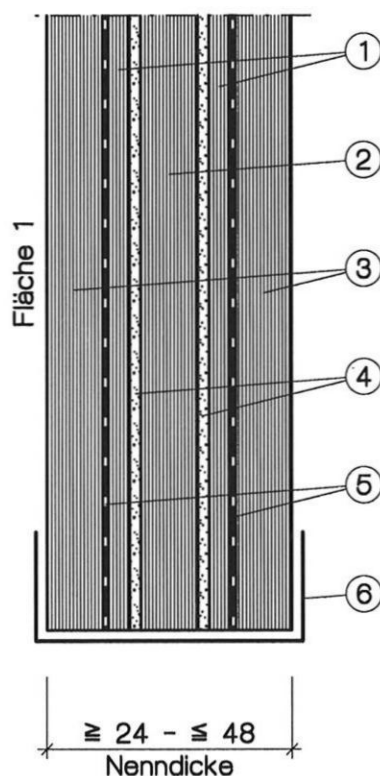
"PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion F30"

der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

- Isolierverbundglasscheibe -

Anlage A/E 4 zum Änderungs-
und Ergänzungsbescheid
vom 6. DEZ. 2010
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-269
vom 16. Jan. 2009

Verbundglasscheibe "PROMAGLAS 30, Typ 20"



- ① Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick
- ② Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 8 mm dick
- ③ Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ≥ 3 mm bis ≤ 15 mm dick bei Typ 20-0
 oder
 Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt in grau, grün oder bronze, bei Typ 20-1
 ≥ 4 mm bis ≤ 15 mm dick
 oder
 Ornamentglas nach DIN EN 572-9, strukturiert, ≥ 4 mm bis ≤ 15 mm dick bei Typ 20-2
 oder
 Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt in grau, grün oder bronze, bei Typ 20-5
 ≥ 4 mm bis ≤ 15 mm dick, mit Beschichtung auf Fläche 1
- ④ Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- ⑤ PVB-Folie, klar, ca. 0,76 mm dick
 oder
 PVB-Folie, matt, ca. 0,76 mm dick bei Typ 20-3
- ⑥ Kantenschutzband, Aluminiumklebeband, $\leq 0,38$ mm dick, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

Maße in mm

Brandschutzverglasung

"PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion F30"

der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage A/E 5 zum Änderungs-
 und Ergänzungsbescheid
 vom 6. DEZ. 2010
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-269
 vom 16. Jan. 2009

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
.....
.....
.....
- Baustelle bzw. Gebäude:
.....
.....
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)



.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung
"PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion F30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage Ä/E6
zum Änderungs- und Ergänzungsbescheid
vom 6. DEZ. 2010
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-269
vom 16. Jan. 2009